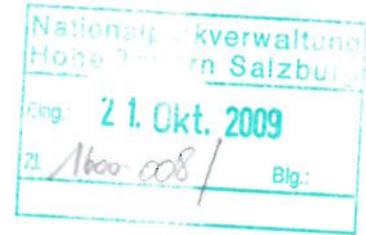


## WERKVERTRAG



abgeschlossen zwischen

dem **Salzburger Nationalparkfonds**, vertreten durch DI Wolfgang Urban MBA, Gerlos  
Straße 18/2, 5730 Mittersill,

als **Auftraggeber (kurz AG)** einerseits

und

der **Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Ökologie,  
Arbeitsgruppe River Ecology and Invertebrate Biology**, vertreten durch  
Ao. Univ.Prof. Mag.Dr. Leopold Füreder, Technikerstraße 25, 6020 Innsbruck,

als **Auftragnehmerin (kurz AN)** andererseits

### I. Werk

a) Der AN erhält den Auftrag, nachstehendes, einmalig zu bearbeitendes Werk herzustellen:  
**Gewässermonitoring Nationalpark Hohe Tauern**

b) Das abzuliefernde Werk besteht aus folgenden inhaltlichen Teilen:

Das Werk ist gemäß Leistungsbeschreibung (Teil III-Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlagen [Geheft] vom 03.06.2009) zu erbringen.

c) Grundlagenbereitstellung durch den AG:

Die Grundlagen werden gemäß Leistungsbeschreibung (Teil III-Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlagen [Geheft] vom 03.06.2009) bereitgestellt.

d) Der AG unterstützt die AN bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Für den Fall unüberwindlicher Kartierungshindernisse verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer angemessenen Anpassung der vertraglichen Leistungen.

e) Das Werk ist vollständig **bis 30.09.2012** gemäß Leistungsbeschreibung

- in sechsfacher, analoger sowie digitaler Form
- in Form eines Manuskriptes für eine fach- bzw. populärwissenschaftliche Publikation (inhaltliches und gestalterisches Konzept in Abstimmung mit dem AG)
- in Form einer publikationsfähigen Kurzfassung im Stil einer Pressemeldung (ca. 1 DIN A4 Seite)
- in Form eines factsheets für die Internet-Seite des AG in deutscher und englischer Sprache (gemäß der in der Anlage 1 bezeichneten Vorlage des AG)
- in Form eines wissenschaftlichen Projektposters

- mit aussagekräftigen digitalen Bildern (in sehr guter Auflösung geeignet für das Bildformat A4 im 4-Farben- sowie sw-Druck (kontrastreich)) samt den notwendigen Datenträgern (CD/DVD)

dem AG an die Adresse: Salzburger Nationalparkfonds, Gerlos Straße 18/2, 5730 Mittersill, zu übermitteln.

Bei einer Verzögerung durch Krankheit, höhere Gewalt etc. kann in Absprache mit den AG die Frist im schriftlichen Wege verlängert werden.

Alle Bearbeitungsergebnisse und räumlichen Dokumentationen (räumliche Objekte und die dazugehörigen Attribute) sind dem AG in digitaler, für die Verwendung im Geographischen Informationssystem geeigneter Form (derzeit ArcView oder ArcGIS in der jeweils aktuellen Version bzw. ein entsprechendes Nachfolgeprogramm) sowie einschließlich der vollständig erfassten Metadaten gemäß der in der Anlage 2 bezeichneten Vorlage des AG zu übergeben.

Geodaten für die Weiterverwendung im GIS sind in folgenden Referenzsystemen zu erfassen und zu übermitteln:

- BMN (Österreichisches Bundesmeldenetz) M31 bzw. MGI M31
- UTM WGS84

Rasterdaten sind dem AG in den Formaten TIFF (GeoTIFF), Erdas Imagine, MrSID oder JPEG bzw. JPEG2000, Vektordaten im ESRI-Shapefile-Format oder als ESRI Geodatabase zu übergeben.

Bei allen EDV-mäßig verarbeiteten Daten ist eine Virenüberprüfung mit einem geeigneten und aktuellen Virenschutzprogramm vorzunehmen.

- f) Zusätzlich sind im gesamten Auftragsvolumen nachstehende Nebenleistungen enthalten:
- Ergänzungen und Klarstellungen kleineren Umfangs durch die AN auf Verlangen des AG
  - Teilnahme an Besprechungen und Begehungen, die im gegenseitigen Einvernehmen als erforderlich erkannt wurden. Dies betrifft auch die erforderlichen Abstimmungen für die Aufbereitung der Daten hinsichtlich ihrer Kompatibilität für die BioOffice-Datenbank.
- g) Sämtliche vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des AG. Eine Weitergabe oder Publikation dieser Unterlagen - auch in Teilen - bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
- Sämtliche Werknutzungs- und Verwertungsrechte am Gesamtwerk sowie an dessen Teilen (z.B. Datenbank, Modelle, Bilder u. dgl.) gehen an den AG über. Die Übertragung dieser Rechte ist mit dem vereinbarten Honorar bereits abgegolten. Die AN garantiert dem AG, dass dieser die oben bezeichneten Werknutzungsrechte unbeschränkt und uneingeschränkt ausüben kann. Sollten diesbezüglich allfällige Forderungen Dritter an den AG gerichtet werden, hat die AN den AG uneingeschränkt schad- und klaglos zu halten.

Für Vortrags- oder Präsentationszwecke hat die AN vom AG die ausdrückliche Zustimmung für die Verwendung der Datenbank, den Modellen, den Bildern u. dgl. einzuholen.

- h) Der AG versucht, die AN bei rechtzeitiger Information durch die AN nach Maßgabe der verfügbaren personellen Möglichkeiten (VolontärInnen, Nationalpark-MitarbeiterInnen) bei den Gewässermonitoring bezogenen Arbeiten im Nationalpark Hohe Tauern zu unterstützen.

## II. Honorar und Fälligkeit

- a) Für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes erhält die AN ein Honorar in der Höhe von EURO 186.164,92.

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen jeweils nach Rechnungslegung und nach Approbation der Zwischenlieferungen sowie des vollständigen Gesamtwerkes durch den AG:

Fälligkeit:

1. bei Abgabe der 1. Zwischenlieferung bis 30.10.2009	EURO 20.000,--
2. bei Abgabe der 2. Zwischenlieferung bis 09.10.2010	EURO 50.000,--
3. bei Abgabe der 3. Zwischenlieferung bis 09.10.2011	EURO 50.000,--
Nach vollständiger Abgabe des Werkes bis 30.09.2012 und Approbation durch den AG	<u>EURO 66.164,92</u>
gesamt	<b>EURO 186.164,92</b>

Die AN verpflichtet sich, Zwischenberichte in Form eines Tätigkeitsberichtes (Inhalt: welche Arbeiten wurden wann, wo und wie durchgeführt, welche (vorläufigen) Ergebnisse wurden damit erzielt, vorläufige Interpretationen dieser Ergebnisse, aussagekräftiges Bildmaterial, und dergl.) bis spätestens eine Woche vor den oben angeführten Fälligkeitsterminen an den AG zu übermitteln.

- b) In diesem Betrag sind alle gesetzlich geregelten Abgaben und Steuern enthalten sowie alle Leistungen und Aufwendungen (z.B. Reisekosten und Diäten, Ergänzungen und Klarstellungen kleineren Umfangs, Teilnahme an von den AG verlangten Begehungen und Besprechungen, Präsentationen) des AN abgegolten. Eine allfällige Umsatzsteuerpflicht trifft die AN. Die AN erklärt ausdrücklich

umsatzsteuerpflichtig zu sein                       nicht umsatzsteuerpflichtig zu sein

Die AN erklärt ergänzend, gemäß § 18 Abs. 2 Universitätsgesetz unecht umsatzsteuerbefreit zu sein. Sollte dem AG durch falsche Angaben der AN ein Schaden entstehen, hat die AN den AG diesbezüglich uneingeschränkt schad- und klaglos zu halten.

- c) Die Anweisung der Teilbeträge erfolgt ab Eingang der Teilrechnungen sowie nach Approbation auf nachstehendes Konto des AN:

Bankverbindung: Hypo Tirol Bank AG  
Bankleitzahl: 57000  
Kontonummer: 21011130470 (Empfänger Universität Innsbruck)  
Projektnummer: P7430-016-015 (gem. § 27 Abs. 4 Universitätsgesetz)

Allfällige Bankspesen bzw. Transaktionskosten sind von der AN zu tragen.

Sämtliche Teilrechnungen haben Angaben über die erbrachten Leistungen sowie die Umsatzsteuerpflicht zu enthalten. Die AN wird bei der Rechnungslegung jeweils eine interne Verrechnungsnummer angeben, die bei der Überweisung anzuführen ist.

### **III. Subauftragnehmer**

Die AN bedient sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen keiner Subauftragnehmer. Die AN hat sämtliche Bestandteile der von ihr zu erbringenden Leistungen unter ihrer Verantwortung auszuführen.

### **IV. Mängel, Pönale**

Die AN haftet für eine sorgfältige, mängelfreie Herstellung des Werkes nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

Entspricht die von der AN erbrachte Leistung nach Art, Inhalt oder Umfang objektiv nicht dem Auftragsgegenstand und kann kein wissenschaftlich und sachlich verständlicher Grund dafür geltend gemacht werden, so hat der AG das Recht, Verbesserungen oder Nachtrag des Fehlenden zu verlangen.

Im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erbringung der Leistung behält sich der AG vor, nach seinem Ermessen Teile des vereinbarten Honorars bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten oder in einem Ausmaß zurückzufordern, das dem Aufwand einer Mängelbehebung entspricht. Die Beurteilung über dieses Ausmaß obliegt dem AG. Darüber hinaus kann bei von der AN zu verantwortenden Überschreitungen des Abgabetermins ein Pönale einbehalten bzw. nachgefordert werden. Die Berechnung des Pönales beginnt ab Anfang, der auf den Abgabetermin folgenden Kalenderwoche und beträgt pro begonnener Kalenderwoche 2 % vom Bruttogesamthonorar. Für bereits korrekt und pünktlich erbrachte Teilleistungen fällt kein Pönale mehr an. Diese Pönale-Regelung kommt nur für etwaige zum Fertigstellungszeitpunkt nicht erbrachte Leistungsteile zur Anwendung. Bereits übergebene Teile des Werkes bleiben im Eigentum des AG und können von der AN nicht zurückgefordert werden.

## **V. Datenschutz, Amtsverschwiegenheit**

Die AN ist verpflichtet, die erhobenen bzw. zur Verfügung gestellten Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie alle sonstigen ihr durch die Erbringung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten bekannt werdenden Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und auch keinerlei Übermittlung von Daten an Dritte durchzuführen.

Weiters hat die AN die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gleich einem Bediensteten des Landes Salzburg einzuhalten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Übergabe des Werkes bestehen.

Im Falle der nachweislichen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder der Amtsverschwiegenheit durch die AN ist der AG, sollten diesbezüglich Forderungen Dritter an ihn gerichtet werden, durch die AN schad- und klaglos zu halten.

## **VI. Formalbestimmungen**

- a) Durch diesen Werkvertrag wird kein Dienstverhältnis zum AG begründet. Die AN erklärt ausdrücklich, selbst für die Einhaltung der steuerrechtlichen-, sozialversicherungsrechtlichen- und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere auch der arbeitsrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Das Bestehen einer allfälligen Versicherungspflicht nach dem GSVG oder FSVG wird von der AN mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) abgeklärt. Anfallende Steuern werden von der AN an die zuständige Finanzbehörde abgeführt.

- b) Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Werkvertrag oder über sein Zurechtbestehen, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zell am See bzw. des Landesgerichts Salzburgs.
- c) Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke.
- d) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- e) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und der AN, soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen (vgl. Punkt I.), gilt ausschließlich dieser Vertrag. Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen der AN werden ausdrücklich abbedungen und gelangen daher nicht zur Anwendung.

- f) Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, wobei die AN ein Exemplar und der AG zwei Exemplare erhalten.

Mittersill, am 21.10.09 .....

Innsbruck, am 15.10.2009 .....

**Für den Auftraggeber**

**Für die Auftragnehmerin**

  
**DI Wolfgang Urban MBA**  
**Direktor**

**Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Leopold Füreder**

